



Grundsätze für die BFH-Lehre (Aus- und Weiterbildung) im Herbstsemester 2020/2021

Stand: 22.10.2020, Vom Corona-Krisenstab der BFH freigegeben

Die Änderungen zur Version vom 15.10.2020 wurden gelb markiert.

Die Fachhochschulleitung der BFH strebt an, dass das Herbstsemester 2020/2021 mit einem grossen Anteil an Präsenzlehre starten kann.

Ziel ist, dass trotz der notwendigen Einschränkungen durch Abstands- und Hygieneregeln möglichst viele Studierende die Lehrveranstaltungen für das Herbstsemester in den Gebäuden der BFH besuchen können. Eine Vollbelegung der Gebäude ist allerdings nach wie vor nicht möglich.

Alle Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten, wenigstens einen Teil des Semesters vor Ort zu absolvieren.

Folgende Grundsätze gelten für die Lehre (Aus- und Weiterbildung):

- Die Präsenzlehre darf und soll wieder aufgenommen werden
- Das Studienangebot wird mit den vorgegebenen Einschränkungen und vorhandenen Ressourcen geplant
- Ein sinnvolles didaktisches und pädagogisches Konzept ist unverzichtbar
- Die Gesundheit aller Beteiligten muss geschützt werden

Präsenzlehre darf und soll wieder aufgenommen werden

1. Erstsemestrige haben für Präsenzlehre Vorrang.
2. Lehre mit hohem Interaktionsgrad / praktischer Arbeit ist bei der Raumplanung bevorzugt zu berücksichtigen.
3. Wenn nicht alle Studierenden gleichzeitig anwesend sein dürfen, können Formen des [Blended Learning oder der hybriden Lehre](#) mit Halb- oder Teilgruppen Anwendung finden
4. Die Studiengangsverantwortlichen können eine Online-Durchführung von Lehrveranstaltungen vorsehen.

Das Studienangebot wird mit den vorgegebenen Einschränkungen und vorhandenen Ressourcen geplant

Grundsätzlich gilt für Lehrveranstaltungen aller Art (beispielsweise in den Hörsälen, Seminarräumen und weiteren Räumen) eine Maskenpflicht.

1. In allen Räumen ist - wenn immer möglich - der Abstand von 1.5 Metern einzuhalten.
2. Für Räume mit fixer Bestuhlung gilt zusätzlich, dass nur jeder zweite Platz besetzt werden darf.
3. Dozierende dürfen nur auf die Maske verzichten, wenn sie mit mindestens 2 Metern Abstand zu den Studierenden sprechen.
4. In begründeten Ausnahmefällen dürfen Räume voll belegt werden. Voraussetzung ist eine Genehmigung durch die zuständige Departementsleiterin, den zuständigen Departementsleiter.
5. Die aktuellen [Hygieneregeln und Schutzmassnahmen](#) müssen in allen Veranstaltungen berücksichtigt werden.
6. In den Unterrichtsräumen sind die Dozierenden für die Durchsetzung der Abstandsregeln und Maskenpflicht verantwortlich. Halten sich Studierende nicht daran, soll die Dozentin oder der Dozent die betreffende Person des Raumes verweisen.



Ein sinnvolles didaktisches und pädagogisches Konzept ist unverzichtbar

1. Die veränderten Rahmenbedingungen machen es nötig, die Lehrangebote unter den gegebenen Rahmenbedingungen neu/anders zu planen. Die [Fachstelle für Hochschuldidaktik & E-Learning \(HdEL\)](#) steht für Unterstützung und Beratung zur Verfügung.
2. Es wird empfohlen, vermehrt Blended Learning Formate zu erarbeiten.
3. Zum reinen [Distance Learning](#) wurden bereits im FS 2020 durch HdEL Materialien erarbeitet, die weiter ihre Gültigkeit haben.
4. Für die hybride Lehre wird auf das HS 2020 gewisse technische Infrastruktur in den Departementen zur Verfügung gestellt.
5. Für die [hybride Lehre stehen ebenfalls durch HdEL erarbeitete Unterlagen](#) zur Verfügung.

Die Gesundheit aller Beteiligten muss geschützt werden

1. Personen mit den einschlägigen Krankheitssymptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen, Fieber, plötzlicher Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) bleiben zu Hause in Selbstisolation und rufen ihre Ärztin oder ihren Arzt an, welche/r allenfalls einen Test anordnet. Zeigt der Test eine Infektion (positiver Covid-19 Fall) wird das Kantonsarztamt (KAZA) direkt vom Testlabor informiert und nimmt unverzüglich mit der betroffenen Person das Contact Tracing auf. Bei Bedarf wird sich das KAZA bei der BFH melden.
2. Seit dem 12. Oktober 2020 gilt ausnahmslos Maskentragpflicht in den Verkehrs- und Begegnungszonen. **Seit dem 22. Oktober 2020 gilt die Maskenpflicht auch für Lehrveranstaltungen.**
3. In den gemeinsam genutzten öffentlichen Zonen sind alle Anwesenden für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich.
4. In den Mensen und Cafeteria-Betrieben gelten die Gastro-Schutzkonzepte, die eigens ausgearbeitet wurden.
5. Grundsätzlich erteilen auch vulnerable Lehrpersonen (Risikogruppen) Präsenzunterricht, ausser ein ärztliches Attest liegt vor, welches bestätigt, dass der Schutz vor Ort für ihre spezifische Situation nicht ausreicht.
6. Grundsätzlich sollen auch vulnerable Studierende (Risikogruppen) am Präsenzunterricht wieder teilnehmen, ausser ein ärztliches Attest liegt vor, welches bestätigt, dass der Schutz vor Ort für ihre spezifische Situation nicht ausreicht. Für Studierende mit einem solchen ärztlichem Attest müssen Lösungen für die Stoffvermittlung gefunden werden.
7. Studierende und Dozierende müssen regelmässig die Hände waschen und desinfizieren. Die Gebäude sind entsprechend ausgerüstet.
8. Alle Räume mit Fenstern müssen mindestens stündlich gelüftet werden.
9. Bei Raumbelegungen durch wechselnde Gruppen muss die Reinigung von stark beanspruchten Oberflächen (Tische, Türklinken und Lichtschalter) eingeplant und durchgeführt werden, zum Beispiel durch die Studierenden oder den Hausdienst. Die Durchführung wird departemental organisiert.
10. Findet Unterricht nicht an einem BFH-Standort statt (Kooperationsmaster), gelten die Schutzkonzepte des Unterrichtsstandorts.
11. Die Verwendung der SwissCovid App wird Dozierenden und Studierenden dringend empfohlen.

Bei Fragen oder individuellen Anliegen wenden sich Mitarbeitende an ihre vorgesetzte Person und Studierende an ihre Studiengangsleitung.